

3. Erbschaftsteuer-Frühstück

7. Juli 2016

Erbschaftsteuergesetz

Verabschiedung des Bundestages vom 24. Juni 2016

Referent: Dr. Thomas Beckmann

Rechtsanwalt und Steuerberater



A. Überblick

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

I. Verwaltungsvermögen

II. Großerwerbe

III. Zeitliche Anwendung

C. Fazit und Empfehlungen



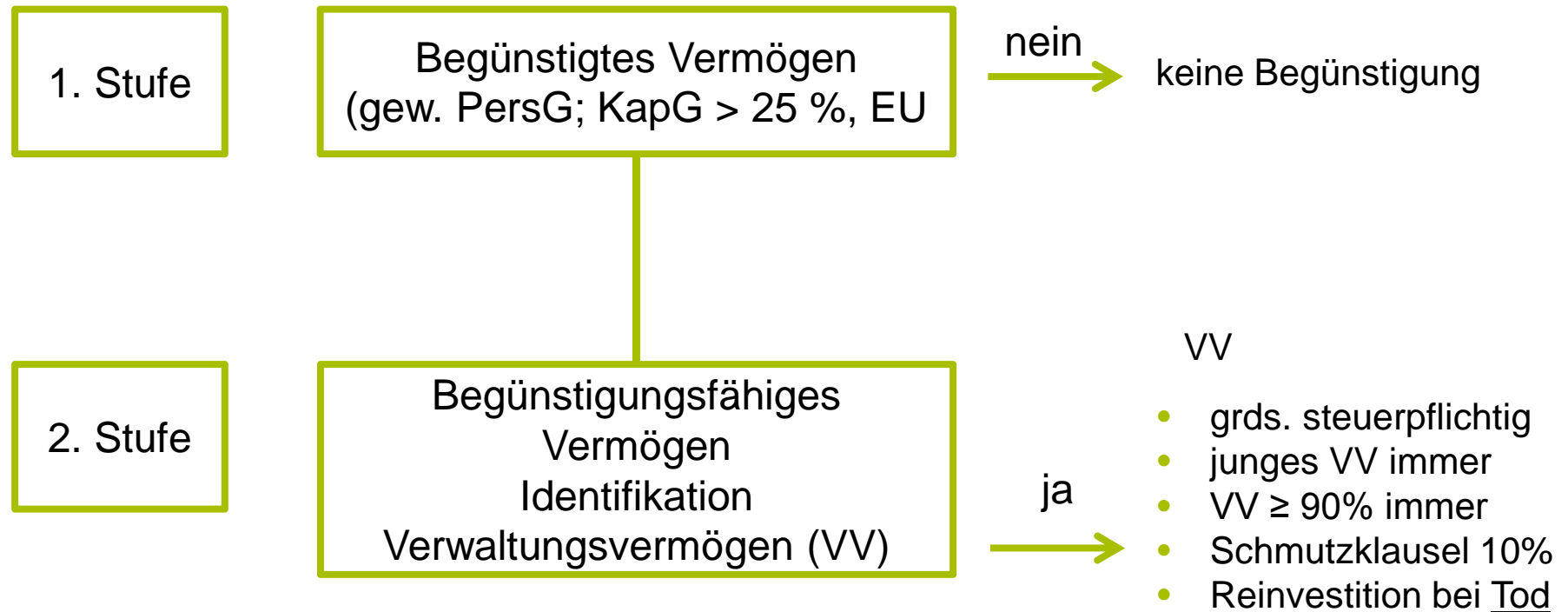
A. Überblick

I. Bisheriger Verlauf der ErbSt-Reform

1. BVerfG, Regierungsentwurf
2. Verabschiedung durch Bundestag am 24. Juni 2016
3. Bundesratssitzung am 8. Juli 2016

A. Überblick

II. Entwurf i.d.F. v. 24. Juni 2016



A. Überblick

3. Stufe

Höhe des Erwerbs

- Grundmodell 85% Befreiung unabhängig von Höhe des VV und des Erwerbs
- Optionsmodell 100% Befreiung unabhängig von Höhe des VV und des Erwerbs
- Behaltefristen (§ 13 a Abs. 6 ErbStG n.F.)
- Abschlag für Familienunternehmen bis max. 30%
- 1. Bis EUR 26 Mio
grundsätzlich wie bisheriges System
- 2. Erwerb > EUR 26 Mio ≤ EUR 90 Mio (§ 13 c Abs. 1 ErbStG n.F.)
Abschmelzungsmodell
- 3. Erwerb > EUR 26 Mio (§ 13 c Abs. 1 ErbStG n.F.)
Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28 a) ErbStG n.F.)
- 4. Addition früherer Erwerbe (§ 13 c Abs. 2 ErbStG n.F.)
10 Jahre rückwärts (für Fälle ab 1.7.2016, § 37 Abs. 11 S. 2 ErbStG n.F.)

A. Überblick

4. Stufe

Bewertung für begünstigtes Vermögen

- a) Vereinfachtes Ertragswertverfahren
Basiszins/Begrenzung des Faktors auf 10 - 12,5
 - b) Substanzwert als Mindestwert
 - c) Abschlag für Familienunternehmen bis max. 30% (§ 13 a Abs. 9 ErbStG n.F.)
Liegen Voraussetzungen vor, Abschlag vor allen weiteren Prüfungen
Basis verändert sich, bei allen weiteren Prüfungen
- große Entlastungswirkung vgl. Beispiel (Anlage)



A. Überblick

Voraussetzungen für Abschlag

- Beschränkung von Entnahmen/Ausschüttungen (keine Höhe definiert)
- Verfügungen nur an Angehörige, Mitgesellschafter, Familienstiftung
- bei Ausscheiden aus Gesellschaft nur zu Abfindung unter dem gemeinen Wert (nach BewG/Steuerrecht?) bis max. 30% Abschlag
- keine Änderungen innerhalb 2 Jahre VOR und 20 Jahren NACH Erwerb
- dann: Behandlung im System (Regel- und Optionsverschonung, Abschmelzungsmodell, Verschonungsbedarfsprüfung)



A. Überblick

5. Stufe

Lohnsummenklausel

Differenzierung nach Zahl der Beschäftigten
Addition in Unternehmensgruppen wie bisher
Wichtigster Fall > 15 Arbeitnehmer

grundsätzlich wie geltendes Recht

- Grundmodell

400 % der Ausgangslohnsumme nach 5 Jahren

- Optionsmodell

700 % der Ausgangslohnsumme nach 7 Jahren

A. Überblick

I. Ausweitung der Lohnsummenkontrolle

Lohnsummenregelung bleibt im Grundsatz erhalten

Übersicht		
Anzahl der Beschäftigten	Regelverschöpfung (Lohnsummenfrist 5 Jahre)	Vollverschöpfung (Lohnsummenfrist 7 Jahre)
≤ 5	Keine Lohnsummenprüfung	Keine Lohnsummenprüfung
> 5 und ≤ 10	250 %	500 %
> 10 und ≤ 15	300 %	565 %
> 15	400 %	700 %

A. Überblick

6. Stufe

Stundung für begünstigtes Vermögen
(§ 28 ErbStG)

1. Bei Schenkung wie bisher
 - Zinslos, wenn zum Erhalt des Betriebes notwendig
2. bei Tod (neuer § 28 Abs. 2 ErbStG)
 - zinslos
 - ohne Voraussetzung
 - Dauer 10 Jahre
 - Wegfall bei Verstoß gegen
 - Behaltensregeln (5-Jahresfrist)
 - Lohnsummenklausel (5- bzw. 7-Jahresfrist)



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

I. **Verwaltungsvermögen**

1. **Verwaltungsvermögen (VV) (§ 13b Abs. 4 ErbStG n. F.)**

- Bisherige Definition bleibt
 - Größere Sicherheit im Vgl. zu RegE (**Hauptzweck**)
- Systematik neu
 - keine Grenzen 10 %/50 % mehr
 - kein **Kaskadeneffekt** im Konzern mehr
 - junges VV immer steuerpflichtig
 - Verbundvermögensaufstellung
 - Option für begünstigungsfähiges Vermögen immer möglich
- Ermittlung im Detail
 - Bewertung im Detail, gemeiner Wert = Substanzwert
- Basis für weitere Folgen
 - Erhöhter Streit mit FA, insbesondere weil dies zu Steuern führt



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

Vermögen für Altersversorgung (§ 13 b Abs. 3)

Vorab-Abzug

Gilt nicht als Verwaltungsvermögen

Verrechnung mit Schulden für diese Verpflichtungen

Schuldenüberhang wird bei Finanzmitteltest usw.
berücksichtigt



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

Katalog des VV § 13 b Abs. 4

Nr. 1: Vermietung / Betriebsaufspaltung

Nr. 2: unmittelbare Beteiligung KapGes $\leq 25\%$
(Pool gilt weiter)

Nr. 3: Kunstgegenstände

Nr. 4: Wertpapiere u. vergleichbare Forderungen
(Problem insbes. wg. jungem VV)

Nr. 5: Finanzmittel

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

2. Junges VV (§ 13b Abs. 7 ErbStG n. F.)

Definition: weniger als 2 Jahre dem Betrieb zuzurechnen

Junges VV allg.

Junge Finanzmittel

Rechtsfolge:

- immer schädlich
- Führt zu Bemessungsgrundlage für ErbSt
d. h. es entsteht immer ErbSt



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

3. Finanzmittel

Def. Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 S. 1 ErbStG n. F.)

Σ aus Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben,
Geldforderungen und andere Forderungen

./..Entnahme / Einlage (vom Gesellschafter), junger
Finanzmittel, aber nur positiver Saldo!

./..gemeiner Wert der Schulden

Summe Finanzmittel



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

Summe Finanzmittel (netto)

Wert des Betriebsvermögens (brutto)

> 15 % = VV

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

4. Beispiele Finanzmitteltest

Beispiel 1:

Unternehmenswert 1.000, Finanzmittel 300,
sonst nicht begünstigtes Vermögen 0, Schulden 150,
Saldo junges Finanzmittel 0

Finanzmitteltest:

Finanzmittel:		300
./. Schulden	./. _____	150
Saldo		150

Saldo entspricht 15 % des Unternehmenswertes (150 von 1.000)

→ es liegt kein nicht begünstigtes Vermögen vor,
keine weitere Prüfung

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

4. Beispiele Finanzmitteltest

Beispiel 2:

Unternehmenswert 1.000, Finanzmittel 300,
sonst nicht begünstigtes Vermögen 0, Schulden 100,
Saldo junge Finanzmittel + 100

Finanzmitteltest:

Finanzmittel:		300
./. Saldo junge Finanzmittel	./. 100	
./. Schulden	./. <u>100</u>	
Saldo		100

Saldo entspricht 10 % des Unternehmenswertes (100 von 1.000)

→ Finanzmitteltest allg. führt nicht zu Verwaltungsvermögen,
weil < 10 %

Saldo junge Finanzmittel ist VV (100)

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

4. Beispiele Finanzmitteltest

Beispiel 3: GmbH mit Ertragswert 1.000, sonst nicht begünstigtes Vermögen 0, Finanzmittel 400, Schulden 100

Finanzmitteltest:	
Finanzmittel:	400
./. Schulden	<u>./. 100</u>
Saldo	300
Kürzung 15 % des U-Wertes	<u>./. 150</u>
Rest (Verwaltungsvermögen)	150

→ Prüfung des Umfangs nicht begünstigtes Vermögen

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

Beispiel 3:

1. Schritt

Nettowert des VV (§ 13 b Abs. 6)

Finanzmittel als VV 150

Verbleibende Schulden nach Finanzmitteltest 0

Summe 150

2. Schritt

Verhältnisrechnung (§ 13 b Abs. 7)

(sog. Schmutzklausel)

Wert des BV 1.000

./. Nettowert des VV ./. 150

Saldo 850

davon 10 % 85

→ kein Verwaltungsvermögen, da Nettowert VV 50 < 85

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

4. Beispiele Finanzmitteltest

Beispiel 4: GmbH mit Ertragswert 1.000, sonst nicht begünstigtes Vermögen 100, Finanzmittel 500, davon 300 Liquidität
Schulden 100, Saldo junge Finanzmittel + 100

Finanzmitteltest:	
Finanzmittel:	500
./. Junge Finanzmittel	100
./. Schulden	<u>100</u>
Saldo	300
Kürzung 15 % des U-Wertes	./. <u>150</u>
Rest	150

→ Prüfung des Umfangs nicht begünstigtes Vermögen

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

4. Beispiele Finanzmitteltest:

Beispiel 4:

Schritt 1:

Nettowert des VV (§ 13 b Abs. 6)

VV aus Finanzmitteln	150
Sonstiges VV	<u>100</u>
Summe	250

Schritt 2:

Verhältnisrechnung (§ 13 b Abs. 7)
(sog. Schmutzklausel)

Wert des BV	1.000
VV	<u>./. 250</u>
	750
davon 10 % (begünstigtes Vermögen)	<u>./. 75</u>

Summe VV	+ 250
./. 10 % Begünstigung	<u>./. 75</u>
Summe	175
Saldo junge Finanzmittel	<u>100</u>
Summe VV	275

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

4. Beispiele Finanzmitteltest:

Beispiel 5: GmbH mit Ertragswert 1.000, sonst nicht begünstigtes Vermögen 100, Finanzmittel 200, Schulden 400

Finanzmitteltest:	
Finanzmittel:	200
./. Schulden	<u>400</u>
Saldo	./. 200

→ Keine schädlichen Finanzmittel
Rest der Schulden 200

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

4. Beispiele Finanzmitteltest:

Beispiel 5:

Schritt 1:

Nettowert des VV (§ 13 b Abs. 6)

$$\text{Abzugsbetrag} = \frac{\text{Wert des BV 1.000} + \text{Restschulden 200}}{\text{Wert sonstiges VV 100}} = 120$$

Wert sonstiges VV	100
./. Abzugsbetrag	<u>./. 120</u>
Saldo	./. 20

→ kein Netto VV



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

5. Verbundvermögensaufstellung

Bei Unternehmensgruppen Wirkung: quasi
Konsolidierung

dann gleiche Systematik

- Finanzmitteltest
- Netto VV
- Verhältnisrechnung

→ Bsp. vgl. Anlage

Gesetzeswortlaut unklar hinsichtlich Beteiligungen



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

6. Zwischenfazit

- a. Es bleibt beim Verwaltungsvermögen
- b. Finanzmitteltest 15%-Grenze positiv, Problem: junge Finanzmittel
- c. Regelung für Pensionsverpflichtungen
- d. Verbund-Vermögensaufstellung kompliziert
- e. Abgrenzung begünstigungsfähiges/nicht begünstigungsfähiges Vermögen
 - Mehraufwand für alle Unternehmen
 - weitere Unsicherheiten, da Ergebnis nur schwer zu beurteilen
 - VV führt immer zu Steuerlast/Verbrauch Freibeträgen
- f. Umfang nicht VV
 - Verhältnisrechnung Substanz-/Ertragswert
 - überschießende negative Folgen möglich

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

Verschärfung für Großerwerbe: „Verschonungsbedarfsprüfung“

Antrag nach		
§ 13c Abs. 1 ErbStG	§ 13c Abs. 2 ErbStG	§ 28a ErbStG
Erwerb von begünstigtem Vermögen > EUR 26 Mio ggf. nach Abschlag für Familienunternehmen	Addition früherer Erwerbe 10 Jahre (ab 1.7.2016) → bei Überschreiten EUR 26 Mio neues Regime	Verschonungsbedarfsprüfung
Reduzierung des Verschonungsabschlags um 1 %-Punkt je volle TEUR 750 Überschreitung		Erläss der Steuer, soweit sie nicht aus "verfügbarem Vermögen" entrichtet werden kann
Grenze: EUR 90 Mio, danach nur Befreiung nach § 28 a ErbStG		



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

1. Begünstigungs-Abschmelzungsmodell § 13 c Abs. 1

a. Voraussetzungen:

- begünstigtes Vermögen -> EUR 26 Mio
- auch rückwirkende Zusammenrechnung für 10 Jahre S.O.

Beispiel: Erwerb Juli 2016 EUR 15 Mio; Erwerb 2022
EUR 15 Mio

- Erwerb 2016: ursprünglich keine Überschreitung Erwerbsschwelle
aber durch Erwerb 2022 → rückwirkende
Überschreitung
 - Erwerb 2022: Überschreitung Erwerbsschwelle
- kein Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

b. Folge der Erwerbsschwellen-Überschreitung

- pro Überschreitung in Höhe von TEUR 750 → 1 %
Abschmelzung

Beispiel: Erwerb 30 Mio, Optionsverschonung beantragt

Überschreitung um TEUR 4000: $\text{TEUR } 750 = 5,33$

Abschmelzung um 5%-Punkte, es verbleibt 95 %

Verschonung des grundsätzlich begünstigten
Vermögens



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

2. Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28 a ErbStG n.F.)

a. Voraussetzungen

- Überschreiten Erwerbsschwelle EUR 26 Mio
- kein Antrag auf Begünstigungs-Abschmelzungsmodell
- Oder mit Antrag > EUR 90 Mio

b. Ermittlung Erlassfähigkeit

- Steuerfestsetzung OHNE Begünstigungen
- Aufteilung Steuer auf begünstigtes und auf nicht begünstigtes (Betriebs- und Privat-)Vermögen
- Steuer auf nicht begünstigtes Vermögen NICHT erlassfähig

B. Ausgewählte Fragen und Probleme

c. Einsatz verfügbares Vermögen, nicht bereits vorhandenes begünstigtes Vermögen

- 50 % des miterworbenen, nicht begünstigten Vermögen, z.B. nicht begünstigtes Betriebsvermögen, Grundstücke, Wertpapiere
- 50 % des bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögen
Beispiel: Erwerb begünstigtes Vermögen EUR 30 Mio, bereits vorhandene Beteiligung an GmbH i.H.v. 20 % (Wert EUR 4 Mio), sonstiges Privatvermögen EUR 2 Mio; Steuersatz 30 %
Erlassfähigkeit: $\text{EUR } 30 \text{ Mio} \times 30 \% = \text{EUR } 9 \text{ Mio}$
Verfügbares Vermögen: $\text{Privatvermögen EUR } 2 \text{ Mio} \times 50 \% = \text{EUR } 1 \text{ Mio}$
 $\text{nicht begünstigtes Betriebsvermögen} = \text{EUR } 4 \text{ Mio} \times 50 \% = \text{EUR } 2 \text{ Mio}$
Ergebnis: EUR 3 Mio sind sofort zu zahlen, EUR 6 Mio können erlassen werden



B. Ausgewählte Fragen und Probleme

d. Rückwirkungen

Erwerbe, **ganz gleich von wem**, von nicht begünstigtem Vermögen innerhalb von 10 Jahren nach Erlass/Erwerb werden einbezogen

Beispiel: Erlass 2016 EUR 1 Mio (Erwerb von Vater)

Erwerb 2022 von Mutter Einfamilienhaus Wert
TEUR 400

Folge: Aufhebung ursprünglicher Erlasse,
Neuberechnung da zusätzliches verfügbares
Vermögen TEUR 400 x 50 % = TEUR 200

e. Anzeigeverpflichtung

Nachträgliche Erwerbe müssen innerhalb von 1 Monat beim Finanzamt angezeigt werden => Steuerhinterziehungsrisiko!

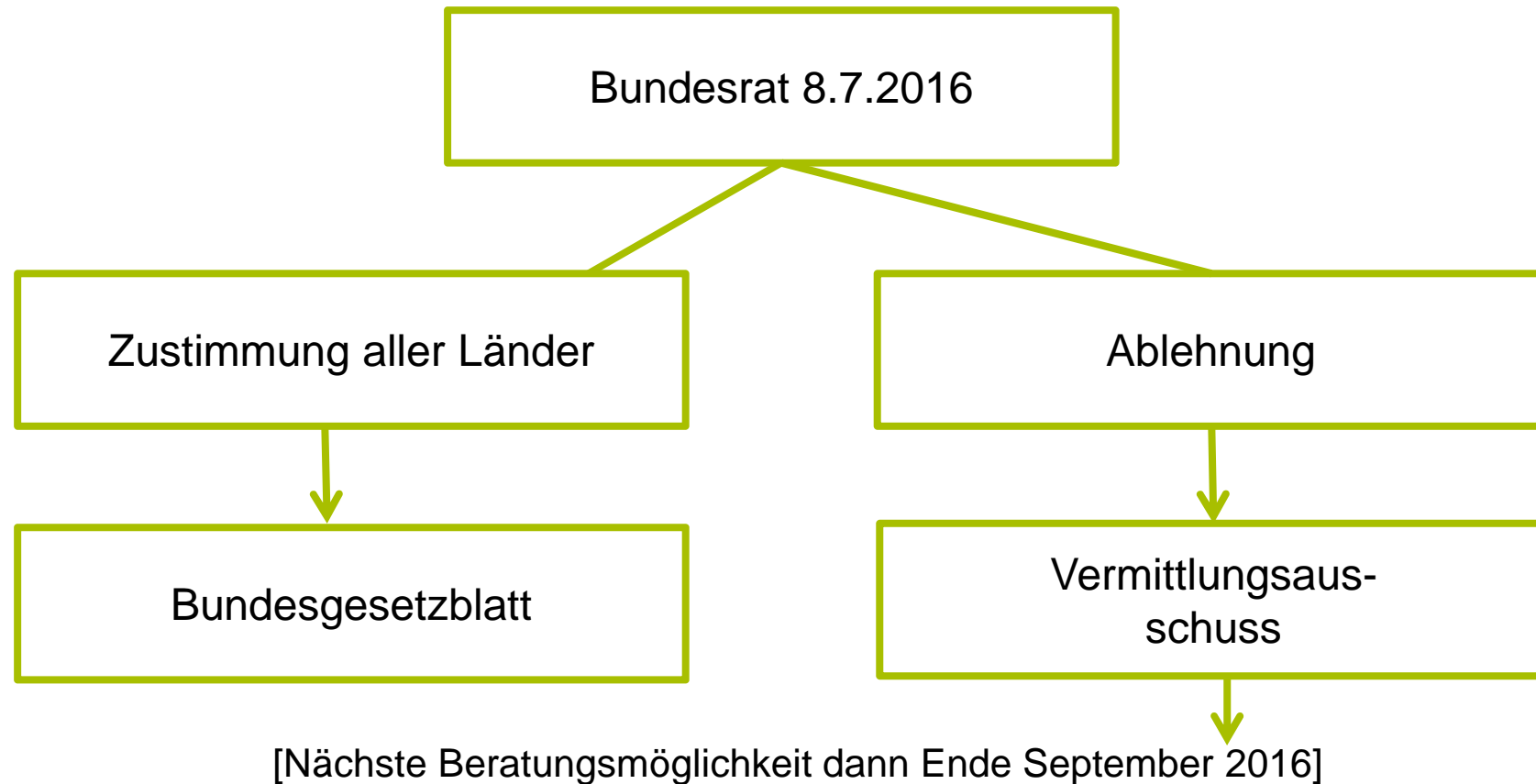


B. Ausgewählte Fragen und Probleme

III. Zeitliche Anwendung

1. BewG ab 1.1.2016
2. ErbStG ab 1.7.2016
Begr. kein Vertrauensschutz
Problematisch wegen:
Anfallsteuer (Zeitpunktbezogen)
Ungleichheit von Tod/Schenkung

B. Ausgewählte Fragen und Probleme





B. Ausgewählte Fragen und Probleme

Länderfinanzminister empfehlen Vermittlungsausschuss

Begründung: Entwurf ist verfassungswidrig, weil

1. Bewertung Anpassung Basiszins (Faktor 10 – 12,5)
willkürlich
2. Übermäßige Begünstigung durch Kumulation
 - a) Abschlag 30 % Familienunternehmen
 - b) 15 % bei Finanzmitteltest
 - c) 10 % Schmutzklausel
3. Zahl der AN 5
dadurch ca. 70 % der Unternehmen ohne
Lohnsummenprüfung

C. Fazit und Empfehlungen

I. Fazit zum Gesetzesentwurf

1. Es bleibt beim Verwaltungsvermögen
2. Finanzmitteltest (15 % und sog. Schmutzklausel 10 % [und Schuldenabzug]) grds. positiv
3. Junges Verwaltungsvermögen, insbes. Junge Finanzmittel führen immer zu Steuern
4. Abgrenzung begünstigtes/nicht begünstigtes Vermögen
 - Mehraufwand für alle Unternehmen
 - weitere Unsicherheiten, da Ergebnis nur schwer zu beurteilen
 - nicht begünstigtes Vermögen führt immer zu Steuerlast/Verbrauch Freibeträgen
5. Umfang nicht begünstigtes Vermögen
 - Verhältnisrechnung Substanz-/Ertragswert
überschießende negative Folgen möglich
6. Bewertung mit niedrigem Faktor und Abschlag 30 % gut
7. Einschätzungen [von Gesamtwirkungen] nur mit großem Aufwand



C. Fazit und Empfehlungen

- II. Gesetzgebungsverfahren
Entscheidung Bundesrat 8.7.2016
- III. Rückwirkende Geltung ab 1.7.2016 juristisch fraglich
- IV. Empfehlung
 1. Prüfung, ob noch zu bisheriger Rechtslage übertragen werden kann (mit Widerrufsklausel), insbesondere auch für Privatvermögen
 2. Vorsorgliche Prüfung des Betriebsvermögens auf nicht begünstigtes Vermögen
 3. Risikoidentifizierung für (unplanbare) Erwerbe von Todes wegen
 4. Anpassung der Gesellschaftsverträge



C. Fazit und Empfehlungen

5. Verbundvermögensaufstellung in Unternehmensgruppen
→ Umsetzbarkeit aufwendig
6. Begünstigungsmöglichkeiten werden schwerer einschätzbar
 - bei Erwerben \leq EUR 26 Mio aufgrund neuer Berechnung des nicht begünstigten Vermögen
 - bei Erwerben $>$ EUR 26 Mio
 - wegen neuer Berechnung nicht begünstigtes Vermögen
 - wegen Abschmelzung Verschonung
 - Einsatz von Privatvermögen
7. Planbarkeit wird erschwert, Auswirkungen einzelfallabhängig



C. Fazit und Empfehlungen

7. Erklärungs- und Feststellungsverfahren werden viel aufwendiger
 - wegen Verhältnisrechnungen
 - wegen Einzel-Substanzbewertung des VV
 - wegen Bewertung von vorhandenem Vermögen bei Verschonungsbedarfsprüfung
8. Regelungen für Familienunternehmen Abschlag 30 % sind u.a. praktisch (gesellschaftsrechtlich) schwer umsetzbar
9. Gesellschaftsrechtliche Position der Gesellschafter wird nicht berücksichtigt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Thomas Beckmann



- Jahrgang 1961
- Steuerberater und Rechtsanwalt
- Partner seit 1998, im Unternehmen seit 1991
- Tätigkeitsschwerpunkte
 - Steuerliche und gesellschaftsrechtliche Beratung von Familienunternehmen und Familien
 - Nachfolgegestaltungen
 - Beratung und Betreuung von Non-Profit-Organisationen
 - Stiftungswesen
- Kontaktdaten
 - beckmann@stueckmann.de
 - +49 (521) 2993 - 150

Anlage Beispiel



Sachverhalt

Das gesellschafterfinanzierte Unternehmen.

Der Automobilzulieferer besteht aus der geschäftsführenden A Holding GmbH & Co. KG und der B Produktions-GmbH. Die Unternehmensgruppe ist ausschließlich gesellschafterfinanziert und verfügt nur über Rückstellungen. Gesellschafter der A-Holding GmbH & Co. KG ist A. Gesellschafter dürfen ausschließlich die Familienmitglieder der Familie A sein. Die Satzung sieht Übertragungs-, Entnahme- und Abfindungsbeschränkungen vor. A möchte die KG-Anteile auf seine Tochter AB übertragen.



Sachverhalt

A Holding GmbH & Co KG

Jahresüberschuss (ohne Beteiligungseinkünfte)

<u>Jahr</u>	<u>TEUR</u>
13	1.500
14	1.250
15	1.600

Bilanz zum Stichtag 01.01.16

beg VG	100	EigenKap	17.600
Bet.	50	RSt.	50
Forderung ggü. verb Unt.	15.500		
Wertpapiere	1.500		
Kasse, Bank	500		



Sachverhalt

B Produktions GmbH

Jahresüberschuss

<u>Jahr</u>	<u>TEUR</u>
13	5.500
14	5.000
15	6.100

Bilanz zum Stichtag 01.01.16

beg VG	500	EigenKap	5.800
Wertpapiere	11.000	RSt.	150
Forderung LuL	200	Verbindl LuL	250
Kasse, Bank	10.000	Verbindl ggü Gesell.	15.500

Alte Rechtslage

A Holding GmbH & Co KG

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

	<u>Jahr</u>	<u>TEUR</u>
	13	1.500
	14	1.250
	15	1.600
Summe/3		1.450
Faktor	1,10%+4,50%	17,86
Wert		25.893
Wert Bet.		98.810
Gesamtwert		124.702

Verwaltungsvermögen

originäres VV	Wertpapiere	1.500
	Bet. < 50% kein Verwaltungsvermögen	0

Finanzmitteltest

Forderung ggü. verb Unt.	15.500
Kasse, Bank	500
./. Schulden	-50
Saldo	15.950

Freigrenze

UW 20%	24.940
FM schädli VV	0

Verwaltungsvermögensquote

Wertpapiere	1.500
Gesamtwert	124.702
Quote	1%

Alte Rechtslage

B Produktions GmbH

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

	<u>Jahr</u>	<u>TEUR</u>
	13	5.500
	14	5.000
	15	6.100
Summe/3		5.533
Faktor	1,10%+4,50%	17,86
Wert		98.810

Verwaltungsvermögen

originäres VV	Wertpapiere	11.000
Finanzmitteltest	Forderung LuL	200
	Kasse, Bank	10.000
	./. Schulden	-15.900
		-5.700

Verwaltungsvermögensquote

Wertpapiere	11.000
Wert	98.810
Quote	11%



Neue Rechtslage

A Holding GmbH & Co KG

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

	<u>Jahr</u>	<u>TEUR</u>
	13	1.500
	14	1.250
	15	1.600
Summe/3		1.450
Faktor	3,5%+4,5%	12,50
Wert		18.125
Wert Bet.		69.167
Gesamtwert		87.292
Abschlag Familienunternehmen	30%	-26.188
Wert nach § 203 BewG (neu) und Abschlag		61.104

B Produktions GmbH

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

	<u>Jahr</u>	<u>TEUR</u>
	13	5.500
	14	5.000
	15	6.100
Summe/3		5.533
Faktor	3,5%+4,5%	12,50
Wert		69.167

Neue Rechtslage

Verbundvermögensaufstellung

Vermögen	beg. Vermögen	A Holding GmbH & Co. KG	100	
		B Produktions GmbH	500	
				600
	Forderungen	A Holding GmbH & Co. KG	0	
		B Produktions GmbH	200	
				200
	Wertpapiere	A Holding GmbH & Co. KG	1.500	
		B Produktions GmbH	11.000	
				12.500
	Kasse, Bank	A Holding GmbH & Co. KG	500	
	B Produktions GmbH	10.000		
			10500	
Schulden	Rückstellungen	A Holding GmbH & Co. KG	50	
		B Produktions GmbH	150	
				200
	Verbindlichkeiten	A Holding GmbH & Co. KG	0	
		B Produktions GmbH	250	
			250	

Neue Rechtslage

Finanzmitteltest

Forderungen	200	
Kasse, Bank	10.500	
		10.700
./. RSt + Schulden		-450
Saldo		10.250
Freigrenze 15% vom UW	61.104x15%	-9.166
Finanzmittel schäd. VV		1.084

Verwaltungsvermögensquote

Wertpapiere als VV	12.500	
Finanzmittel schäd. VV	1.084	
		13.584
Betriebsvermögen i.S.d. §13b (7) ErbStG	61.104-13.584	47.520
Quote >10%		29%

Ermittlung nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen		13.584
abzügl. 10% des Betr.Verm. i.S.d. § 13b (7) ErbStG		-4.752
zu steuerndes Verwaltungsvermögen		<u>8.832</u>

Ermittlung begünstigtes Vermögen

Erwerb begünstigungsfähiges Vermögen	47.520	
10% des Betr.Verm. i.S.d. § 13b (7) ErbStG	4.752	
begünstigtes Verm.		<u>52.272</u>

Neue Rechtslage

Bei schenkungsähnlichen Anteilen Mögliche Steuerbefreiung bei Options-/"Vollverschöpfung" - § 13c Abs. 1 ErbStG

Prozentualer Abschlag Steuerbefreiung

26 Mio übersteigender Betrag	52.272-26.000	26.272
Abschmelzung über EUR 26 Mio (750.000 =1%)	26.272/750	35%
Steuerbefreiung bei "Vollverschöpfung"	100%-35%	65%
steuerpflichtiges begünstigtes Vermögen zu besteuern des Verwaltungsvermögens	52.272*35%	18.310
Steuerpflichtiger Erwerb bei "Vollverschöpfung"		<u>8.832</u>
		<u>27.143</u>
Erbschaftsteuer (ohne Freibeträge) Steuerkl. I	30%	<u>8.143</u>

Mögliche Steuerbefreiung bei Regeleverschöpfung - § 13c Abs. 1 ErbStG

Steuerbefreiung Regeleverschöpfung	85%-35%	50,00%
steuerpflichtiges begünstigtes Vermögen zu besteuern des Verwaltungsvermögens	52.272*50%	26.136
Steuerpflichtiger Erwerb bei "Regeleverschöpfung"		<u>8.832</u>
		<u>34.968</u>
Erbschaftsteuer (ohne Freibeträge) Steuerkl. I	30%	10.490



Zusammenfassung

	Altes Recht	Neues Recht
Wert Gesamtunternehmen (§§ 199 ff. BewG) Abschlag Fam-Unt.	124.702	61.104
Verwaltungsvermögensquote	1%	29%
Steuerpflichtiger Erwerb bei Abschmelzungsmodell		
Regelverschöpfung	18.705	34.968
Optionsverschöpfung	0	27.143
Erbschaftsteuer bei Abschmelzungsmodell		
Regelverschöpfung	5.050	10.490
Optionsverschöpfung	0	8.143
<i>möglicher Wert IDW S1 (starke Vereinfachung)</i>	<i>129.922</i>	<i>90.946</i>

<p>§ 13a Befreiung für begünstigtes Vermögen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verschonungsabschlag 85 % 2. Abzugsbetrag 150.000 EUR 3. Lohnsumme, Mindest-LS 400 % (700 %) <ul style="list-style-type: none"> Ausnahmen: a) 0 EUR b) 5 Beschäftigte c) > 5 u. ≤ 10 Mindest-LS 250 % (500 %) d) > 10 u. ≤ 15 Mindest-LS 300 % (565 %) 4. Feststellungsverfahren 5. Keine § 13a bei Weitergabeverpflichtung 6. Behaltensregelung 5 (7) Jahre + Reinvestition 7. Anzeigepflicht LS 8. Nicht inländisches Vermögen 9. Abschlag für Familienunternehmen 30 % 10. Abschmelzung/Verschonungsprüfung wenn begü. Vermögen > 26 Mio EUR (+ 10 J) 11. Antrag auf Vollverschonung (100 %) 12. Entspr. bei Familienstiftung
<p>§ 13b Begünstigungsfähiges Vermögen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. L+F, GewB, Ant. an KapG > 25 % (+ Pool) (Inl, EU, EWR) 2. Verwaltungsvermögen (VV) <ul style="list-style-type: none"> junges VV altes VV [= VV ≥ 90 %] 3. Ausnahme für Finanzmittel <ul style="list-style-type: none"> abzgl. Schulden abzgl. 15 % des gem. Werts BV 4. Anteilige Schuldenuordnung (gemeine Werte maßgebend) 5. Nettowert des nicht begü. Verm. Wird wie begü. Verm. behandelt, soweit er 10 % des Nettowertes des begü. Verm. nicht übersteigt 6. Verbund-Vermögensaufstellung zur Vermeidung des Kaskadeneffektes 7. Formelberechnung; Quote des begü. Vermögens am gemeinen Wert BV 8. Reinvestitionsklausel bei Tod 2 Jahre 9. Feststellungsverfahren
<p>§ 13c Großerwerb (Abschmelzungsmodell)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Reduzierung des Verschonungsabschlags (je 1 %-Punkt für jede volle 750 TEUR) 2. Kein 1., wenn begü. Verm. > 90 Mio EUR <ul style="list-style-type: none"> Bei Option ab 90 Mio kein Verschonungsabschlag 3. Zusammenrechnung 10 Jahre <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. sind unwiderrufliche Anträge 4. Entspr. bei Familienstiftungen
<p>§ 28 Abs. 2 Stundung bei Tod</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. nicht für Schenkungen 2. ohne Voraussetzungen auf Antrag 3. max. Dauer 10 Jahre 4. Wegfall bei Verstoß gegen <ul style="list-style-type: none"> - Behaltefrist - Lohnsummenklausel/Bedarfsprüfung
<p>§ 28 a Erlass (Verschonungsbedarfsprüfung)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, wenn Steuer nicht aus „verfügbarem Verm.“ entrichtet werden kann 2. Verfügbares Vermögen = 50 % des nicht begü. Verm. (Erworbenes und Vorhandenes) 3. Stundung 6 Monate (Kredit/Veräußerung) 4. Auflösung bedingter Erlass (+ 10 J) 5. Anzeigepflicht 6. Zahlungsverjährungsfrist